

Thaler, Sabine

Von: Kirsten, Harald
Gesendet: Montag, 18. Mai 2020 16:16
An: Thaler, Sabine
Cc: Andre, Roman
Betreff: Holzheizkraftwerk der DHE in Dinslaken - Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans

Holzheizkraftwerk – HHKW - der DHE in Dinslaken - Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans

Sehr geehrte Frau Thaler,

vielen Dank für das Schreiben der **GTW-Rechtsanwälte vom 06.04.2020**, sowie die Antwort der **Stadt Dinslaken vom 23.04.2020** hierzu.

Die im Schreiben o. g. der GTW-Rechtsanwälte angeführten Punkte, die im Ergebnis zur Rechtsauffassung führen, dass Vorhaben sei aus bauplanungsrechtlicher Sicht unzulässig, da die beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des B-Plans nicht erteilt werden könnten, zeigen Tatbestände auf, die in diesem Detaillierungsgrad in den bis dahin abgegebenen Stellungnahmen nicht abschließend behandelt wurden. Eine hierzu vertiefte Auseinandersetzung durch die Stadt selbst erfolgte nicht. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Streitpunkten um folgende Fragestellungen:

- Frage 1, ob das Vorhaben an den jeweiligen benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen die erforderlichen Richtwerte und Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet und diese gewahrt bleiben. Bemängelt werden die Abstände zur Wohnbebauung unter Beachtung der diesbezüglichen Festsetzungen des zugrundeliegenden Bebauungsplanes (Einhaltung des Abstandserlasses NRW).
- Frage 2, ob die Überschreitung der Baugrenzen in dem Ausmaß planungsrechtlich zulässig ist.
- und die Frage 3, ob Gleiches auch für die geplante Höhe des HHKW zutrifft.

Zwischenzeitlich wurde von den Anwälten des Antragstellers, **ReA Görg (Schreiben vom 30.04.2020)** eine ausführliche Erwiderung zu den einzelnen Punkten abgegeben. Die Stadt Dinslaken hat sich diese Rechtsauffassung im Nachgang nicht zu eigen gemacht.

zu Frage 1:

Die grundsätzlichen Annahmen der bisher in den Gutachten ausgeführten technischen Maßnahmen und deren Wirkkraft können von hier aus nicht beurteilt werden. Ebenso sind die Standortansprüche für ein HHKW nicht bekannt. In der Erwiderung durch die Rechtsvertretung des Antragstellers (Görg, Schreiben vom 30.04.2020) wird zwar auf die immissionsschutzrechtlichen Einwände der Bürgerinitiative (GTW) eingegangen, ob an den einzelnen Immissions-/Emissionspunkten - unter umfassender Würdigung der örtlichen Verhältnisse und der sonstigen tatsächlichen Gegebenheiten - im Konkreten eine Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde und ob die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch nach Realisierung gewahrt bleiben und der gewährte Schutz nicht hinter den Anforderungen des BImSchG zurückbleibt, bleibt von hier aus betrachtet noch ungenau. Die Prüfung der Plausibilität bezüglich der vollumfänglichen Einhaltung immissionsrechtlichen Voraussetzungen bitte ich in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Gleichwohl erscheint bei vorliegend diesen Voraussetzungen dann i.S. der Stellungnahme des RA Görg eine positive Entscheidung durchaus möglich.

zu Frage 2

Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze kann im Einzelfall zugelassen werden. Bei einer solchen Betrachtung ist zunächst die Gesamtdimension der Überbaubaren

Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes im Verhältnis zur geplanten Überschreitungen zu stellen. Im vorliegenden Fall kann dies als plausibel bewertet werden.

Weitere Planungsüberlegungen des Bebauungsplanes (Abstandsgrün/nicht überbaubare Grundstücksfläche), die für die Verwirklichung der Hauptziele der damaligen Planung sowie den mit den Festsetzungen insoweit verfolgten Interessenausgleich und damit für das Abwägungsergebnis maßgeblich waren, scheinen m. E. überwindbar; Eine zusätzliche Kompensation des Eingriffes in Pflanzflächen könnte als Nebenbestimmung in der Genehmigung mit aufgenommen werden.

zu Frage 3:

Hinsichtlich einer Geschossigkeit im Industriegebiet zeigen sich die vorliegenden Bewertungen eher als unstrittig. Insoweit scheint dabei die Interpretation des Planungsziels einer maximalen „Dreigeschossigkeit“ eher abstrakt und vordergründig. Letztlich hätte hier sinnvollerweise die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe als Oberkante bestimmt werden können, da Hallen und sonstige Zweckgebäude im allgemeinen nicht in Geschossbauweise errichtet werden. Insoweit es hier überhaupt einer Befreiung bedarf, stellt sich diese als nachvollziehbar und vertretbar dar.

Fazit

Die Stellungnahme der Stadt vom 23.04.2020 ist im Sinne einer abwägenden und transparenten Auseinandersetzung unzureichend ausgefallen. Um die Einschätzungen der GTW auch von Seiten der Stadt im Sinne ihrer bereits positiven abgegebenen Stellungnahme zu begegnen und somit das erteilte städtische Einvernehmen hinsichtlich der vorgetragenen Argumente zu plausibilisieren wären ergänzende Einlassungen und stichhaltigere Gegenargumente auch seitens der Stadt hilfreich und hinsichtlich einer zusätzlichen Plausibilisierung der bisherigen Darlegungen anzuraten. Da insgesamt eine positive Gesamtbeurteilung erforderlich ist (die voraus setzt, dass die „Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden kann) wäre es ratsam, dass die Stadt - über ihr Einvernehmen hinaus - detailliert die Sachverhalte erläutert. Eine solche ergänzende Stellungnahme der Stadt könnte die seitens der Kanzlei des Antragstellers vorgebrachten Argumente unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Harald Kirsten

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 35 - Städtebau-
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
harald.kirsten@brd.nrw.de

Tel.: 0211-475-3035
Fax: 0211-475-2985
www.brd.nrw.de